

Festsetzung: Für Bauvorhaben auf Grundstücken entlang der B1 (Jülicher Str.) und L 240 (Goethestr.) ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG die Zustimmung des Landesstraßenbauamtes Aachen einzuholen.

Laut Ratsbeschluß vom 11.12.1980 wird festgesetzt:

1. Die Straßenbegrenzungslinien der B1 (Jülicher Str.) und der L 240 (Goethestr.) sind nicht rechtsverbindlich.
2. Für die Bereiche an der B1 (Jülicher Str.) und an der L 240 (Goethestr.) wird festgesetzt, daß die Baugrenzen keine Linien sind, die die Verkehrsflächen der B1 und L 240 begrenzen.
3. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 305 gilt für die Flurstücke 306 und 307.